

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	633.687.626 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	633.687.626 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	778.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	778.500 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.213.573 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.649.381 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.820.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.913.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.976.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.361.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	650.010.473 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	668.924.281 Euro

**§ 1 a**

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	74.374.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	74.374.600 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	80.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	80.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	57.925.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	58.737.700 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	11.533.600 Euro
Ausgaben in Höhe von	11.533.600 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	39.411.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	41.005.100 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	7.067.400 Euro
Ausgaben in Höhe von	7.067.400 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 2 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

46.784.300 Euro

festgesetzt.

**§ 3 a**

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf

7.000.000 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 4 a**

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A)

320 v. H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschluss-technische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 22. Februar 2011

Der Oberbürgermeister

Siegel

---

Dr. Hoffmann